

Satzung des Vereins Ökumenischer Hungermarsch Böhl-Iggelheim

(Stand: 17.07.2015)

Präambel

Der Verein Ökumenischer Hungermarsch Böhl-Iggelheim führt die Arbeit der Ökumenischen Arbeitsgruppe Hungermarsch Böhl-Iggelheim, die den Hungermarsch seit 1975 in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kirchengemeinden organisiert, fort. Aufgrund gestiegener Anforderungen wird die Arbeit in Form eines Vereins weitergeführt.

In Vorbereitung des Hungermarschs wird für ein Projekt (insbesondere in Entwicklungsländern) Spenden gesammelt und es wird in Kirchen bzw. bei interessierten Gruppen (z.B. in Schulen) über dieses Projekt berichtet. Beim Hungermarsch werden die gesammelten Spenden an den Verein übergeben.

(1) Name und Sitz

- (1.1) Der Verein führt den Namen Ökumenischer Hungermarsch Böhl-Iggelheim.
- (1.2) Der Sitz des Vereins ist Böhl-Iggelheim.
- (1.3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(2) Zweck des Vereins

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - Förderung der Religion
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2.2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung des Hungermarschs in Böhl-Iggelheim
 - die Auswahl von Projekten entsprechend dem Zweck des Vereins
Die Projekte werden von Projektpartnern z.B. in den Entwicklungsländern durchgeführt. Es werden dabei auch Gewährträger ausgewählt, die die Durchführung der Projekte kontrollieren.
 - die Sammlung von Spenden für die ausgewählten Projekte
 - gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Selbstlosigkeit

- (3.1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- (3.3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder

- (4.1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu dem Zweck des Vereins bekennt und bereit ist, eine von der Mitgliederversammlung im Einzelfall beschlossene Umlage zu zahlen. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige Personen bedürfen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Protestantischen und Katholischen Kirchengemeinden in Böhl und Iggelheim sind geborene Mitglieder des Vereins. Jede Kirchengemeinde hat eine Stimme.

- (4.2) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
Wenn es im Einzelfall erforderlich ist, kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als 100 € im Kalenderjahr sein.
- (4.3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Für Vertreter der Kirchengemeinden und andere korporative Mitglieder gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4.4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes.
- (4.5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen jederzeit erklärt werden.
- (4.6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

(7) Mitgliederversammlung

- (7.1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (7.2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (7.3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (7.4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (7.5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - den Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - die Auflösung des Vereins.
- (7.6) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (7.7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die oder den Schriftführer/in und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Vorstand

- (8.1) Der Vorstand besteht aus
- der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem 2. Vorsitzenden
 - der oder dem Schriftführer/in
 - der oder dem Kassenwart/in
 - der oder dem 2. Kassenwart/in
 - mindestens zwei Beisitzern.
- (8.2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall einer der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit der 1. Kassenswartin/dem 1. Kassenswart oder der 2. Kassenswartin/dem 2. Kassenswart.
- (8.3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (8.4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8.5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.
- (8.6) Die oder der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (8.7) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(10) Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen, ...). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein kann die Daten seiner Vorstandsmitglieder veröffentlichen, da dies für Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten weiterer Personen dürfen mit deren Zustimmung veröffentlicht werden.

(11) Auflösung des Vereins

(11.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(11.2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung des Vereins gilt dann bei Zustimmung von mehr als drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als angenommen.

(11.3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Katholischen Kirchengemeinden und an die Protestantischen Kirchengemeinden in Böhl-Iggelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.